

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 63 (1988)
Heft: 1

Artikel: Hausfrieden mit Haustieren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

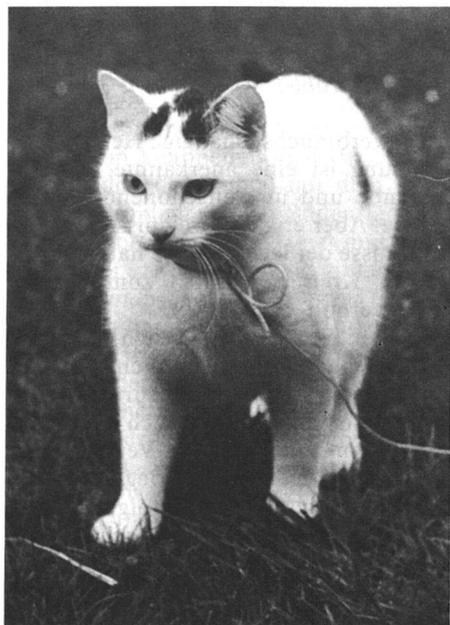
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Tiere sind die besten Freunde, sagen zu Recht all jene, die sich ein Haustier halten. Normalerweise bieten Vierbeiner, gefiederte oder beflosste Kreaturen auch wenig Probleme. Dennoch wird der Hausfrieden, vor allem in Mehrfamilienhäusern, durch die lebenswürdigen Lebensgefährten mitunter gestört.

Die Haltung eines Haustieres ist nach Gesetz grundsätzlich weder verboten noch bewilligungspflichtig. Die meisten Mietverträge sehen jedoch eine Bewilligungspflicht vor. Diese bezieht sich normalerweise auf Hunde und Katzen sowie andere grössere Tiere wie Reptilien und Papageien. Keine ausdrückliche Zustimmung erfordert in der Regel das Halten von Kleintieren wie Meerschweinchen, Hamster, Wellensittich und Fischen.

Nichts gegen die Tiere

Ob Haustiere geduldet oder verboten werden, hängt nicht allein von der Einstellung des Vermieters ab. Vielfach sind es die andern Hausbewohner, die sich über einen Tierhalter beschweren. Zur Klage Anlass geben immer wieder dieselben «Sünden»: lautes Hundegebell, unangenehmer Geruch, Verunreinigungen in der Umgebung oder gar im Treppenhaus, Katzen, die «ihre Sache» im Sandkasten der Kinder vergraben oder in fremde Wohnungen einsteigen und ähnliches. Im Idealfall gelingt es den Mietern, das Problem in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Im andern Fall

muss der Vermieter nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung suchen, allenfalls zugunsten der Mehrheit von Mietern ein Haustierverbot aussprechen. Wichtig ist bei solchen Diskussionen stets die Einsicht, dass der Zorn sich meist nicht gegen die Tiere richtet, sondern gegen eine falsche Tierhaltung und somit gegen die Tierhalter selber.

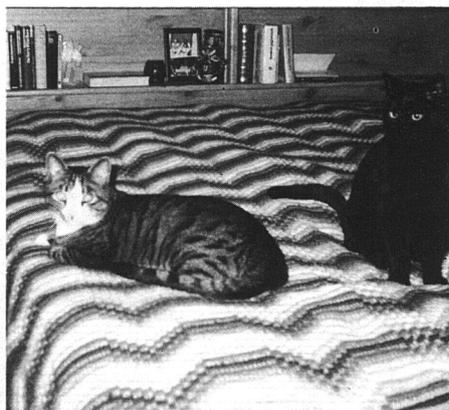
Vorbeugen ist besser

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die nachträgliche Wegschaffung eines Tieres schwerfällt und oft persönliche Konflikte heraufbeschwört. Besser ist es, auch hier vorzubeugen. Bewilligungen für Haustiere sollten deshalb schriftlich und erst nach Erkundigungen über die Art und Haltung des Tieres erfolgen. Nicht jedes Haustier passt in jede Wohnung.

Zu beachten sind aber nicht nur allfällige Belästigungen der Mitbewohner. Es gilt, auch im Zusammenhang mit der Bewilligung für ein Haustier, darauf aufmerksam zu machen, dass der Tierhalter für Schäden wie zerkratzte Türen und Wände haftet. Es lässt sich kaum vermeiden, dass zum Beispiel das Halten eines Hundes – und zwar selbst des besterzogenen – solche Schäden hervorruft. In jedem Fall ist der Mieter gut beraten, wenn er vor der Anschaffung eines bewilligungspflichtigen Haustieres die Zustimmung des Vermieters einholt.

Harmonie mit dem Umfeld

Hauseigentümer, welche sich mit Tierproblemen auseinandersetzen müssen, werden oft zu Unrecht als haustierfeindlich verschrien. Auch Vermieter freuen sich über treue Lebensgefährten. Im Vordergrund steht aber die Harmonie unter den Hausbewohnern, die



durchaus durch schlechte oder unzuweckmässige Haustierhaltung gestört werden kann. Gegenseitige Toleranz und guter Wille können eben auch unter Mietern nicht befohlen werden.

Und dort, wo Haustiere gestattet sind, bedarf es vor allem der Disziplin, der Einsichtigkeit und der Vernunft jedes einzelnen Tierhalters. wwi.

